



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 2.2
GÜLTIG AB 04.02.2019

LEITFADEN FÜR STIFTUNGSPROFESSUREN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
1 Die Basis für eine Förderung	3
1.1 Was ist eine Stiftungsprofessur?	3
1.2 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?	4
1.3 Wie hoch ist die Förderung?	4
1.4 Welche Kosten sind förderbar?	6
1.5 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	6
1.6 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	8
1.7 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	8
1.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	9
2 DIE EINREICHUNG	9
2.1 Wie verläuft die Einreichung?	9
2.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
3 Die Bewertung und die Entscheidung	11
3.1 Was ist die Formalprüfung?	11
3.2 Wie verläuft die Bewertung ab?	12
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?	12
4 Der Ablauf der Förderung	13
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	13
4.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	13
4.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?	13
4.4 Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?	14
4.5 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	15
4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	15
4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	16
4.8 Was passiert nach dem Ende der Förderungslaufzeit?	16
4.9 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	17

VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie eine Stiftungsprofessur einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

1 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

1.1 Was ist eine Stiftungsprofessur?

Stiftungsprofessuren umfassen den Aufbau und die Etablierung neuer Themen in der Österreichischen Forschungslandschaft rund um eine **neue Professur an einer Österreichischen Universität**.

Mit einer Stiftungsprofessur ist unmittelbar eine **Berufung** zur Universitätsprofessorin/zum Universitätsprofessor (**nach §98 Universitätsgesetz 2002**) auf Basis eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses verbunden. Eine im Wettbewerb um die Förderung erfolgreiche Universität führt den Auswahlprozess der Person entlang dieser Anforderungen selbst durch¹.

Stiftungsprofessuren sollen hervorragende ForscherInnen an Österreichische Universitäten bringen und mit ihnen **neue Impulse und Ideen**. Die berufene Person darf daher zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens zumindest die letzten 3 Jahre in keinem Dienstverhältnis mit der berufenden Universität gestanden haben. Die Stiftungsprofessur soll in ein vorhandenes Arbeitsumfeld eingebettet

¹ Der Prozess der Durchführung eines Berufungsverfahrens ist im UG 2002 geregelt. Laut § 98 Abs. 1 („Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen“) ist die Professur im Entwicklungsplan zu verankern.

werden, die Basisinfrastruktur und Personalressourcen zur Verfügung gestellt bekommen und den Spielraum erhalten, eine Forschungs-/Arbeitsgruppe aufzubauen.

Die Förderungslaufzeit ist mit maximal 5 Jahren beschränkt, die **Professur muss** aber **langfristig**, über den Förderungszeitraum hinaus **verankert werden**. Die berufende Universität muss die Bereitschaft darlegen, die Professur nach Ablauf der Förderungen weiterzuführen.

1.2 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

Förderbar sind **öffentliche Universitäten²**, d.h. Universitäten gem. [§ 6 UG 2002](#) und [§ 1 DUK-Gesetz 2004](#).

Die Einreichung erfolgt durch die Universität, wobei eine Universität auch mehr als ein Förderungsansuchen einreichen kann. Die einreichende Universität nominiert eine Projektleitung als Ansprechperson gegenüber der FFG. In der Regel ist das eine Person aus der Organisationsebene der Universitätsleitung (Rektorat, Vizerektorat) bzw. wird diese durch die Universitätsleitung (z.B. Head of Department oder des Fachbereichs) nominiert.

Der Projektleitung der berufenden Universität obliegt die Kommunikation mit der FFG und den mitfinanzierenden Partnern bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Stiftungsprofessorin/der Stiftungsprofessor den Dienstvertrag mit der Universität abschließt. Von diesem Zeitpunkt an obliegt die inhaltliche Kommunikation mit der Förderungsstelle der Stiftungsprofessorin/dem Stiftungsprofessor.

1.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Finanzierung der Gesamtkosten von Stiftungsprofessuren erfolgt einerseits über die Förderung, andererseits über Eigenmittel der Universität und Barleistungen der mitfinanzierenden Partner.

Die **Förderung** kann dabei maximal 50% der Kosten des gesamten Projektes bzw. max. 1,5 Millionen EUR betragen und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Gefördert werden ausschließlich die Kosten der Universität. Die einreichende Universität erhält und verwaltet das gesamte Förder- und Partnerbudget über die gesamte Förderungsdauer und erklärt gleichzeitig, dass die Verwendung der Fördermittel ausschließlich im Ermessen der Stiftungsprofessorin/des Stiftungsprofessors liegt.

² Vgl.: <https://bmbwf.gv.at/studium/studieren-in-oesterreich/unis-privatunis-fhs-uebersicht/>

Eine Stiftungsprofessur erfordert **mitfinanzierende Partner**, die ausschließlich Geldleistungen zu den Gesamtkosten beitragen, selbst aber keine direkte Förderung erhalten. An einer Stiftungsprofessur müssen mindestens ein Unternehmen und ein weiterer Partner der nachstehenden angeführten Organisationen mit Geldleistungen beteiligt sein:

- Unternehmen
- Intermediär(e): Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren
- sonstige Forschungseinrichtung(en)
- natürliche Personen
- Stiftungen

Im Rahmen der Einreichung muss die Finanzierung über den gesamten Förderungszeitraum dargestellt werden. Dabei ist folgender **Finanzierungsschlüssel vorgegeben:**

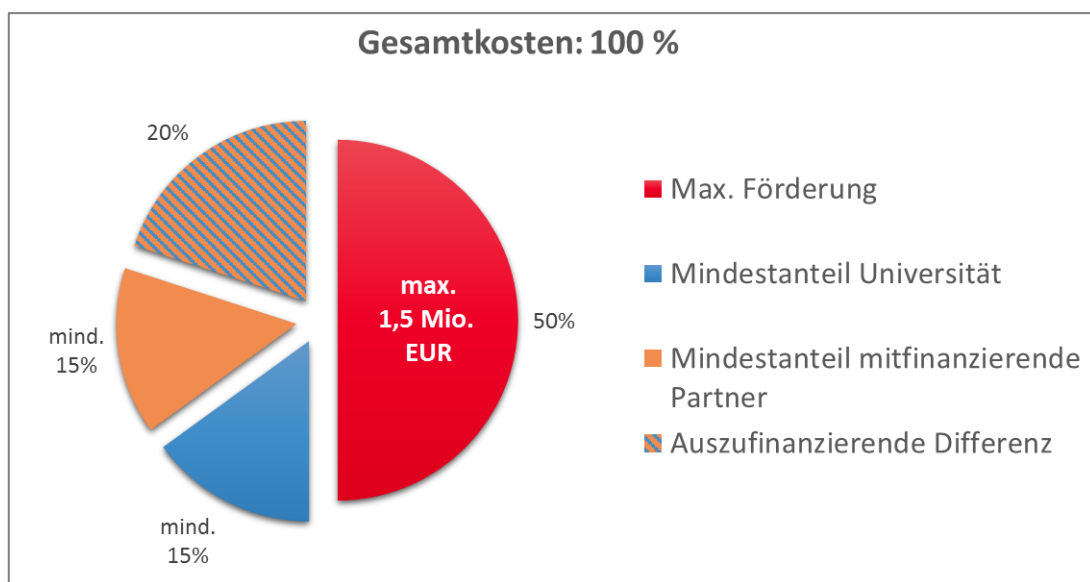


Abbildung 1 Finanzierungsschlüssel

- Die **Förderung** kann **maximal 50%** der Gesamtkosten des gesamten Projektes **bzw. max. 1,5 Millionen EUR** betragen
- Die **mitfinanzierenden Partner** müssen gemeinsam **mindestens 15%** der Gesamtkosten als Barleistung einbringen
- Die **beteiligte Universität** muss ebenfalls **mindestens 15%** der Gesamtkosten aus Eigenmitteln tragen. (Diese Eigenmittel können Barleistungen sein, aber auch In-Kind-Leistungen (z.B. Personalstunden oder die Bereitstellung von Infrastruktur)).

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die mitfinanzierenden Partner keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus der Stiftungsprofessur erzielen und keinen Einfluss auf die Auswahl von Forschungsthemen nehmen dürfen.

1.4 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an,
- sie entsprechen dem Förderungsvertrag,
- sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Abschluss der Berufungsverhandlungen, d.h. mit der Annahme des Rufes durch die Stiftungsprofessorin/den Stiftungsprofessor.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden:

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

Sonderbestimmungen für Stiftungsprofessuren:

- Während der Laufzeit der Fördermaßnahme muss die Stiftungsprofessorin/der Stiftungsprofessor in einem zumindest 80% Dienstverhältnis mit der berufenden Universität stehen.
- Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden.

1.5 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen für Stiftungsprofessuren erfolgt nachfolgenden **drei Hauptkriterien**:

1. Qualität der geplanten Umsetzung
2. Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten
3. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 3. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Qualität der geplanten Umsetzung	Schwelle	max. Punkte
	21	35
1.1. Wie sind die Suchstrategie und Berufung in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> – Eignung der Suchstrategie, um international hervorragende ForscherInnen zu erreichen – Ausreichende Beschreibung des Anforderungsprofils, der gewünschten Kernkompetenzen bzw. des Kompetenzrahmens der neuen Professur 		12
1.2. Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Gendersensitive Ausgestaltung des Berufungsverfahrens und Aufbau der Forschungsgruppe – Maßnahmen, um Ausgewogenheit herzustellen 		11
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> – Realistische, nachvollziehbare und gut strukturierte Vorbereitung/Durchführung des Berufungsverfahrens – Realistische, nachvollziehbare und zweckmäßige Kosten- und Finanzierungsstruktur 		12
Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten	18	30
2.1. Wie ist die Organisation und Einbettung zu bewerten: <ul style="list-style-type: none"> – Starkes (komplementäres) wissenschaftliches Umfeld am (Universitäts-)Standort – Organisatorische Rahmenbedingungen, die ein attraktives Arbeitsumfeld und Entwicklungsperspektiven für den Aufbau einer neuen Gruppe ermöglichen – Eignung der vorgesehenen Forschungsinfrastruktur für die geplanten Forschungs- und Lehraktivitäten 		15
2.2. Wie hoch ist das wirtschaftliche Umfeld und das Entwicklungspotenzial einzuschätzen? <ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbarkeit der Rolle der mitfinanzierenden Partner – Langfristige Perspektive für das Forschungsfeld der Stiftungsprofessur an der Universität – Wesentliche Impulse zur Weiterentwicklung der Curricula durch die Stiftungsprofessur und Qualifizierung von Nachwuchskräften 		15
Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	21	35
3.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den gewählten Ausschreibungsschwerpunkt?		15
3.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?		10

3.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?

– Durchführbarkeit & Beschleunigung:

Handelt es sich beim geplanten Vorhaben um eine strukturelle Erweiterung, die ohne Förderung nicht in diesem Ausmaß/in dieser Geschwindigkeit realisiert werden könnte?

10

– Umfang & Reichweite:

Ist zu erwarten, dass durch die Stiftungsprofessur ein wesentlicher Impuls für die österreichische Forschungslandschaft ausgelöst wird? Sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Forschungsergebnisse langfristig durch die österreichische Wirtschaft nutzbar?

Tabelle 1: Bewertungskriterien

1.6 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich:

<https://ecall.ffg.at>

- Online-Kostenplan (eCall)
- Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen, als PDF)

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch und/oder Englisch.

1.7 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben, **insbesondere FFG-geförderte Stiftungsprofessuren.**

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

1.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/statuten>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

2 DIE EINREICHUNG

2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall den Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Das Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

2.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

3 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

3.2 Wie verläuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.5.

Unter Berücksichtigung dieser schriftlichen Gutachten werden die Förderungsansuchen durch ein **Bewertungsgremium (BWG)** abschließend beurteilt.

Integrativer Teil des BWG ist ein **Hearing**, das zur Reflexion und Ergänzung der schriftlichen Darstellungen in der Projektbeschreibung dient. Dazu können die Mitglieder des BWG Fragen formulieren, die sich aus der Erstbegutachtung ergeben, und vorab an die FörderungswerberInnen übermittelt werden. Im Hearing muss auch bestätigt werden, dass bzw. inwiefern die Stiftungsprofessur bereits im **Entwicklungsplan** der Universität verankert wurde und ein möglicher Berufungsprozess unmittelbar nach der Förderungsentscheidung gestartet werden kann.

Am Ende des Bewertungsverfahrens spricht das BWG eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Der/die zuständige BundesministerIn trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

4 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Förderungsnehmer ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt der Förderungsnehmer das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Der Förderungsnehmer muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

4.3 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Förderungsnehmers.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	> 55
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	5
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

Tabelle 2: FFG Ratenschema

4.4 Welche Voraussetzungen müssen vor Auszahlung der 1. Rate erfüllt sein?

Vor Auszahlung der 1. Rate muss die Bestellung der berufenen Person durch die FFG bestätigt werden sowie die Finanzierung durch die mitfinanzierenden Partner verbindlich festgelegt sein.

Für die Überprüfung sind folgende Dokumente via eCall seitens der berufenden Universität an die FFG zu übermitteln:

- **Information über den Ausgang des Berufungsverfahrens** (Abschluss der Berufungsverhandlungen; verbindliche Zusage durch den/die ausgewählte(n) Professor/in; Information bezüglich des Ausmaßes des Anstellungsverhältnisses)
- Darstellung des mit dem/der StiftungsprofessorIn abgestimmten **Arbeitsplans** für die gesamte Laufzeit (eine Vorlage wird durch die FFG bereitgestellt)
- Schriftliche **Finanzierungszusage der mitfinanzierenden Partner**, die einen Zahlungsplan sowie etwaige Ausstiegsszenarien beinhaltet

4.5 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Verzögerungen im Berufungsverfahren

- Wesentlichen Projektänderungen (Abweichungen vom genehmigten Arbeits- bzw. Umsetzungsplan)
- Änderungen bei mitfinanzierenden Partnern

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.8 Was passiert nach dem Ende der Förderungslaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

4.9 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)



Abbildung 2 Meilensteine der Ausschreibung